

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/30 97/16/0213

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1998

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E09303000

E6J

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

21/03 GesmbH-Recht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

11992E177 EGV Art177;

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art4 Abs2 litb;

61988CJ0038 Waldrich Siegen VORAB;

EURallg;

GmbHG §35 Abs1 Z1;

HGB §22a Abs1;

HGB §231 Abs2;

KVG 1934 §2 Z2;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag, da Vorjudikat des EuGH (RIS: keinVORAB2); Besprechung in:Notariatszeitung 4/1999, S 100 - S 103;

Rechtssatz

Ein Verlust, der im Wege des mit Gesellschafterbeschuß festgestellten Jahresabschlusses nach Abschluß eines Ergebnisabführungsvertrages festgestellt wurde, wirkt sich auf das Gesellschaftsvermögen nicht mehr schmälern aus, da es nach dem Urteil des EuGH 29.3.1990, C 38 - 88 (Slg 1990 I - 1447 ff Rn 12) auf die Feststellung des Verlustes im Rahmen des Jahresabschlusses und nicht auf die Entstehung des Verlustes ankommt.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61988J0038 Waldrich Siegen VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4Gemeinschaftsrecht Richtlinie unmittelbare Anwendung EURallg4/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160213.X04

Im RIS seit

19.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at